

# **S a t z u n g**

## **über Kindertagespflege in der Stadt Springe**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), der §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und § 13 Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. dem zum 01.01.2025 in Kraft getretenen Vertrag zwischen der Region Hannover und der Stadt Springe über die Kindertagespflege sowie seiner Folgeverträge und Vereinbarungen hat der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Kindertagespflege in der Stadt Springe**

- 1) Die Stadt Springe fördert Kindertagespflegeplätze gem. § 23 SGB VIII vorrangig für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- 2) Die durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit soll mindestens 15 Stunden und max. 40 Stunden, bezogen auf eine 5-Tage-Woche, betragen und für mindestens 3 Monate in Anspruch genommen werden. Abweichungen können in begründeten Fällen zugelassen werden. Die zeitliche Ausgestaltung der Betreuungszeit erfolgt zwischen den Eltern bzw. den Sorge-/Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson.
- 3) Die Förderung der Kindertagespflege endet in der Regel, wenn das Kind die gewährte und seitens der Kindertagespflegeperson bereitgestellte Kindertagespflege innerhalb von drei Monaten nicht mindestens zur Hälfte in Anspruch genommen hat. Das Recht, einen neuen Antrag auf Förderung zu stellen, bleibt unbenommen

### **§ 2**

#### **Kostenbeitrag**

- 1) Für die Inanspruchnahme eines Kindertagespflegeplatzes wird ein Kostenbeitrag nach dieser Satzung erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrags richtet sich nach der durchschnittlich in Anspruch genommenen wöchentlichen Betreuungszeit innerhalb einer 5-Tage-Woche.
- 2) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertagespflege und endet mit dem letzten tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungstag. Die Höhe des Kostenbeitrags richtet sich nach der in der Anlage 1 beigefügten Kostenbeitragstabelle. Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.
- 3) Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt.

Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson ist der Kostenbeitrag in voller Höhe weiter zu zahlen, sofern die Stadt Springe für diese Zeit ein Entgelt nach § 4 und 5 zahlt.

- 4) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern bzw. der oder die Sorge-/Erziehungsberechtigten des Kindes. Sie haften gesamtschuldnerisch.
- 5) Der Kostenbeitrag wird monatlich erhoben. Er ist für die Dauer der Förderung zu zahlen und wird am 3. Werktag des Folgemonats fällig. Der Kostenbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt.
- 6) Ab dem ersten Tag des Monats, in dem ein in der Kindertagespflege betreutes Kind das dritte Lebensjahr vollendet, wird für eine Betreuungszeit von bis zu durchschnittlich 8 Stunden täglich kein Kostenbeitrag erhoben. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kinder ab dem Schuleintritt.

### **§ 3**

#### **Ermäßigung und Kostenbeitragsfreistellung**

- 1) Nehmen mehrere Kinder, die mit den Eltern bzw. Sorge-/Erziehungsberechtigten zusammen in einem Haushalt leben, einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte und/oder einen Betreuungsplatz in der Kindertagespflege in Anspruch, so ermäßigt sich der Kostenbeitrag

- für das zweite Kind um 50 %
- für jedes weitere Kind um 100 %.

Auf gleichaltrige Kinder (Zwillinge) ist diese Regelung so anzuwenden, als ob Kinder unterschiedlichen Alters betreut würden. Befindet sich das für die Ermäßigung des Kostenbeitrags maßgebliche Geschwisterkind in beitragsfreier Kindertagesbetreuung, so findet der Geschwiterrabatt für das zweite Kind keine Anwendung.

- 2) Wird ein Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 SGB VIII gestellt, sind andere öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die für die Betreuung des Kindes erbracht werden und somit dem gleichen Zweck dienen, unabhängig von der Kostenbeitragspflicht gem. § 2 dieser Satzung in voller Höhe einzusetzen, maximal jedoch bis zur Höhe des Kostenbeitrags.

### **§ 4**

#### **Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen**

- 1) Eine Geldleistung an Kindertagespflegepersonen wird gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII für den in Anspruch genommenen Betreuungszeitraum geleistet, wenn die Fördervoraussetzungen gem. § 24 SGB VIII für das zu betreuende Kind vorliegen und die Kindertagespflegeperson eine gültige Tagespflegeerlaubnis des zuständigen Jugendhilfeträgers nachweist. Die Geldleistung setzt sich zusammen aus einer pädagogischen Förderleistung und einem Anteil für materielle Aufwendungen in pauschalierter Form (Sachkostenpauschale).

Die Geldleistung erfolgt auch dann, wenn der Kontakt zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern bzw. den Sorge-/Erziehungsberechtigten auf eine andere Art und Weise als durch die Vermittlung der Stadt Springe zustande gekommen ist.

- 2) Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson werden die laufenden Geldleistungen für insgesamt 30 Tage im Kalenderjahr weitergezahlt. Eine Fortzahlung der Geldleistungen erfolgt zusätzlich bei Teilnahme an nachgewiesener fachbezogener Fortbildung bis zu einem Umfang von max. 24 Unterrichtseinheiten im Kindergartenjahr bei einem von der Region Hannover anerkannten Bildungsträger.
- 3) Unbesetzte Freihalteplätze werden durchgehend durch eine Freihaltepauschale in Höhe von 100 % der Förderleistung, basierend auf den regulär angebotenen Gesamtwochenstunden entsprechend der individuellen Qualifikationsstufe der Kindertagespflegeperson, finanziert. Im Vertretungsfall erhält die Kindertagespflegeperson die gesamte Geldleistung inkl. der materiellen Aufwendungen. Weitere Regelungen trifft das Vertretungskonzept in der Kindertagespflege der Stadt Springe in der jeweils gültigen Fassung.
- 4) Die Kindertagespflegeperson, die die Vertretung der ausfallenden Kindertagespflegeperson übernimmt, erhält ein nach geleisteten Betreuungsstunden errechnetes Entgelt, abhängig von der jeweiligen Qualifikationsstufe nach Anlage 2 dieser Satzung. Die geleisteten Stunden sind nachzuweisen. Weitere Regelungen trifft das Vertretungskonzept in der jeweils gültigen Fassung für die Kindertagespflege in der Stadt Springe.

## **§ 5 Höhe der Geldleistung**

- 1) Die Geldleistung für Kindertagespflegepersonen richtet sich pro Kind und durchschnittlichem Betreuungsumfang nach den in der Anlage 2 beigefügten Entgelttabellen, welche Bestandteil der Satzung sind. Für eine Geldleistung nach den Entgeltsätzen der Tabelle 1 der Anlage 2 ist eine nachgewiesene Qualifizierung von mindestens 160 einschlägigen Unterrichtseinheiten (Grundqualifikation) erforderlich. Für eine Geldleistung nach den Entgeltsätzen der Tabelle 2 der Anlage 2 ist ein Nachweis über eine zusätzliche Weiterbildung erforderlich. Angerechnet werden kann hier insbesondere das Ableisten von mind. 140 weiteren einschlägigen Unterrichtseinheiten. Für eine Geldleistung nach den Entgeltsätzen der Tabelle 3 der Anlage 2 ist eine Ausbildung mind. zum staatlich anerkannten Erzieher oder zur staatlich anerkannten Erzieherin nachzuweisen. Die Voraussetzungen für Geldleistungen nach den Entgeltsätzen der Tabelle 4 der Anlage 2 ist in Absatz 2 geregelt.
- 2) Betreut eine Kindertagespflegeperson ein Kind mit einem besonderen Förderbedarf, so wird eine Geldleistung nach den Entgeltsätzen der Tabelle 4 der Anlage 2 gezahlt, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Ein besonderer Förderbedarf besteht bei Kindern, bei denen

- a) eine diagnostizierte körperliche Beeinträchtigung vorliegt,
- b) eine diagnostizierte geistige Beeinträchtigung vorliegt,
- c) eine diagnostizierte seelische Beeinträchtigung vorliegt oder
- d) bei denen aufgrund einer erzieherischen Mangelsituation durch die zuständige Stelle der Region Hannover ein erhöhter Förderbedarf festgestellt wurde.

Voraussetzung für die Zahlung eines Entgelts nach Tabelle 4 der Anlage 2 ist ferner der Nachweis der Kindertagespflegeperson über den erfolgreichen Besuch der Fortbildungsveranstaltung „Betreuung von Kindern aus besonderen Lebenslagen“, „Fachkraft Inklusion“ oder „Inklusion in der Kindertagespflege: Von Anfang an dabei“ bzw. andere, einschlägige Weiterbildungen im Umfang von mind. 40 Unterrichtseinheiten oder eine berufliche Qualifizierung.

Die Geldleistung nach Tabelle 4 der Anlage 2 wird ab Feststellungsdatum des besonderen Förderbedarfs des Tageskindes gezahlt, max. jedoch für 6 Monate rückwirkend. Bei Aufnahme eines Kindes mit besonderem Förderbedarf ist die Platzzahl um 1 zu reduzieren.

Sollte bei einem Kind im Laufe der Betreuung ein besonderer Förderbedarf nachgewiesen werden und alle Betreuungsplätze der Kindertagespflegeperson belegt sein, so erhält diese für das betreffende Kind neben der laufenden Geldleistung eine prozentuale Zulagen Höhe von 50 % der Geldleistung nach Tabelle 4 der Anlage 2, ohne einen Betreuungsvertrag vorzeitig kündigen zu müssen. Bei zusätzlichem Bedarf kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag der Kindertagespflegeperson bis zum doppelten Betrag für die materiellen Aufwendungen gewährt werden.

- 3) Bei einer Betreuung im Haushalt der Eltern bzw. der Sorge-/Erziehungsberechtigten wird der Anteil der materiellen Aufwendungen um 20 % abgesenkt.
- 4) Für die Betreuung in den Randzeiten zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr wird die Förderleistung auf 50 % abgesenkt.
- 5) Die Höhe der pädagogischen Förderleistung nach § 4 Absatz 1 wird alle 2 Jahre jeweils zum 01.08. des maßgeblichen Jahres unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex vom Februar des Jahres (Preisindizes des Statistischen Bundesamts) angepasst. Die nächste Anpassung erfolgt zum 01.08.2025.

Die Höhe der Sachkostenpauschale nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung wird jährlich zum 01.08. des maßgeblichen Jahres überprüft.

Die Entgeltwerte der Tabelle 2, welche Anlage dieser Satzung ist, werden entsprechend der Regelungen des § 5 Abs. 5 Satz 1 und 2 angepasst.

- 6) Die Geldleistung erfolgt monatlich und wird spätestens zum letzten Werktag des jeweiligen Monats auf dem Konto der Kindertagespflegeperson gutgeschrieben.
- 7) Die Stadt Springe gewährt auf Nachweis der Kindertagespflegeperson folgende weitere Geldleistungen:
  - Die Erstattung von Aufwendungen für Beiträge zu einer gesetzlichen Unfallversicherung
  - Die hälftige Erstattung von Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson
  - Die hälftige Erstattung von Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson.

Die jeweiligen Erstattungen erfolgen nur, sofern diese nicht von anderer Stelle bereits geleistet wurden und die Stadt Springe die Kommune mit dem jeweils größten Betreuungsumfang bei der jeweiligen Kindertagespflegeperson ist. Weitere Voraussetzung ist, dass in dem entsprechenden Monat mindestens ein Betreuungsverhältnis bestanden hat.

## § 6

### **Zusätzliche Sachkostenförderung bei der Betreuung in anderen geeigneten Räumen**

- 1) Erfolgt die Betreuung in anderen geeigneten Räumen, wird der im Bereich der Stadt Springe tätigen Kindertagespflegeperson ein monatlicher Sachkostenzuschuss zu der

Grundmiete der ausschließlich für die Kindertagespflegestelle genutzten anderen geeigneten Räume in Höhe von 50,-- € pro belegtem Betreuungsplatz gezahlt.

2) Auf Großtagespflegestellen findet der Absatz 1 entsprechende Anwendung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über Kindertagespflege in der Stadt Springe vom 01. April 2021 außer Kraft.

Springe, den 12.12.2024

**Stadt Springe**

(gez. Springfeld)  
**Bürgermeister**

Die Satzung vom 12. Dezember 2024 einschließlich der Anlagen 1 und 2 wurde am 20. Dezember 2024 in der Neuen Deister-Zeitung verkündet und nachrichtlich in der Wochenendzeitung „Hallo Wochenende“ am 21. Dezember 2024 veröffentlicht. Sie trat zum 01. Januar 2025 in Kraft.